

# MEDIZIN & <sup>MÖ</sup> NR. 2/20 ÖKONOMIE

DAS PRAXIS-BULLETIN

---

Schwerpunkt  
**Einzelpraxis oder  
Gruppenpraxis**

*Seiten 6–33*

---

Recht  
**Die Arztpraxis  
beim Ableben des  
Firmeninhabers**

*Dr. iur. Andreas Baumann  
Seite 75*

---

Medizin  
**Telemedizin:  
Wird der Besuch beim  
Arzt überflüssig?**

*Dr. med. Paul Scheidegger  
Seite 85*



## AUFTEILUNG DER EINNAHMEN UND KOSTEN IN DER GEMEINSCHAFTSPRAXIS

Herbert Bühlmann (Truvag Treuhand AG)

Die Tendenz, eine Arztpraxis in Form einer Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis zu führen, nimmt immer mehr zu. So können Stellvertretungen geregelt, Kosten gesenkt und auch die Work-Life-Balance verbessert werden. Dies führt aber unweigerlich auch zur Frage, wie in diesem Fall die Einnahmen und Kosten der gemeinsamen Praxis aufgeteilt werden. Je nach Ausgestaltung und Rechtsform gibt es dabei unterschiedliche Lösungsansätze. Als Erstes ist zu definieren, ob die Praxis als Zusammenschluss von jeweils selbstständigen Ärzten oder als juristische Person, wie zum Beispiel eine Aktiengesellschaft, geführt werden soll.

### Kostenaufteilung beim Zusammenschluss von mehreren selbstständigen Ärzten

Bei einer Praxisgemeinschaft mit mehreren selbstständigen Ärzten wird zuerst ein Ge-

sellschaftsvertrag erstellt. In diesem Vertrag werden Zusammenarbeitsform, Kompetenzen- und Aufgabenverteilung, Verteilung der anfallenden Praxiskosten und Vorgehen bei Praxisaufgabe geregelt. Bei einem Zusammenschluss von mehreren selbstständigen Ärzten verfügen diese in der Regel über eigene ZSR-Abrechnungsnummern. Das heisst, die Einnahmen aus der Praxistätigkeit fliessen direkt auf ihre persönlichen Bankkonten und werden so in ihrer eigenen Buchhaltung als Einnahmen verbucht. Die anfallenden Praxiskosten für Miete, Personal, Anschaffungen und Unterhalt Geräte sowie Administration werden in der Regel hingegen von der Praxisgemeinschaft bezahlt. Je nach Gesellschaftsvertrag laufen auch die Medikamenteneinkäufe über die Praxisgemeinschaft. Damit die Praxisgemeinschaft über die notwendige Liquidität verfügt, leisten die Ärzte während des Jahres Akontozahlungen an die Praxisge-



meinschaft. Nach Abschluss des Geschäftsjahres gilt es, die angefallenen Kosten nach dem im Gesellschaftsvertrag definierten Verteilschlüssel auf die Ärzte aufzuteilen und mit den geleisteten Akontozahlungen zu verrechnen. Der Ausgleich erfolgt über ein Verrechnungskonto zwischen der Buchhaltung der Praxismgemeinschaft und der persönlichen Buchhaltung des Arztes.

Beim Verteilschlüssel der Praxiskosten handelt es sich in der Regel um eine Mischrechnung einerseits nach Köpfen und andererseits nach den verrechneten Umsätzen der Ärzte. Jede Praxismgemeinschaft kann hier aber auch andere Regelungen treffen. Meistens ist es so, dass die Verrechnung der Medikamentenkosten im Verhältnis zum Medikamentenumsatz erfolgt. Die übrigen Praxiskosten für Personal, Miete, Unterhalt und Abschreibung Geräte

und Einrichtungen sowie Administration werden vielfach je zur Hälfte nach Köpfen und zur Hälfte im Verhältnis zum Behandlungsumsatz verteilt. Die entsprechenden Umsatzzahlen sind aus der Praxissoftware ersichtlich.

### Beispiel:

Der gesamte Medikamentenumsatz einer Gemeinschaftspraxis beträgt 1 000 000 CHF, wovon Arzt A 520 000 CHF (→ 52 %) und Arzt B 480 000 CHF (→ 48 %) verrechnet haben. Die Einkaufskosten der Medikamente belaufen sich auf 800 000 CHF. Der gesamte Behandlungsumsatz in der Praxis beträgt 1 200 000 CHF, wovon 648 000 CHF (→ 54 %) von Arzt A und 552 000 CHF (→ 46 %) von Arzt B geleistet wurden. Die übrigen Praxiskosten betragen 600 000 CHF. Die Praxiskosten können nun wie folgt verteilt werden:

	Arzt A		Arzt B	
Medikamentenkosten (nach Umsatz)	416 000 CHF	52 %	384 000 CHF	48 %
Übrige Praxiskosten (Anteil nach Köpfen)	150 000 CHF		150 000 CHF	
Übrige Praxiskosten (Anteil nach Umsatz)	162 000 CHF	54 %	138 000 CHF	46 %
Verrechnung zulasten des Arztes total	728 000 CHF		672 000 CHF	

*(Hier handelt es sich um eine mögliche Variante. Es kann auch auf die hälftige Verteilung nach Köpfen verzichtet und nur nach Umsatz abgerechnet werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Ärzte in unterschiedlichen Pensen arbeiten.)*

Kosten, die einem Arzt direkt zugeordnet werden können, wie zum Beispiel persönliche Vorsorgebeiträge (AHV und Pensionskassen), Fahrzeugkosten, persönliche Versicherungen sowie Büro- und Verwaltungskosten, werden nicht von der Praxismgemeinschaft, sondern direkt vom entsprechenden Arzt bezahlt. Somit sind diese in der Buchhaltung der Praxismgemeinschaft nicht

enthalten und müssen auch nicht umverteilt werden. Jeder Arzt erfasst demnach in seiner persönlichen Buchhaltung unter dem Jahr seine Einnahmen, seine an die Praxismgemeinschaft geleisteten Akontozahlungen sowie seine persönlichen Kosten. Beim Erstellen des Jahresabschlusses werden dann noch die zu übernehmenden Kosten der Gemeinschaftspraxis verbucht.

### Kostenaufteilung bei einer Aktiengesellschaft/GmbH

Wird die Praxisgemeinschaft in Form einer juristischen Person – nachfolgend Praxis AG genannt – geführt, handelt es sich um eine andere Situation. Da die Praxis AG aus Sicht der Versicherer als Institution gilt, gibt es nur eine ZSR-Abrechnungsnummer. Sämtliche Einnahmen fallen der Praxis AG zu und werden in dieser verbucht. Die Ärzte sind nicht mehr selbstständig erwerbend, sondern bei der Praxis AG angestellt und erhalten für ihre Tätigkeit einen Lohn. Bei einer Praxis AG stellt sich somit nicht die Frage, wie die Kosten gerecht verteilt werden, sondern wie die Löhne der beteiligten Ärzte gerecht berechnet werden.

Dabei tauchen stets in etwa die gleichen Fragen auf:

- «Bisher führte ich eine eigene Buchhaltung und musste meine hohen Auto- oder Fortbildungskosten nicht rechtfertigen. Wie löst man das bei der Praxis AG? Muss ich dann meinem Praxispartner etwas zurückzahlen?»
- «Ich arbeite viel effizienter als mein Partner und sollte deshalb auch mehr verdienen. Wie wird das bei der Praxis AG berücksichtigt? Haben wir dann beide den gleichen Lohn?»

- «Ich lege Wert auf genügend Zeit für Ferien und Fortbildung. Kann ich das dann auch bei der Praxis AG? Wie wird das ausgeglichen, wenn mein Praxispartner das anders sieht?»

Ja, auch bei einer Praxis AG können die individuellen Wünsche der beteiligten Ärzte berücksichtigt werden. In einem Lohn- und Bonusreglement wird festgehalten, dass zum Beispiel die Arztleistung (AL Tarmed) dem Arzt als Lohn zusteht. Diese ist aus der Praxissoftware ersichtlich. Diese Variante macht insofern Sinn, als ein Arzt, der mehr zum Praxisumsatz beiträgt, auch einen höheren Lohn erhält. Mit dem Umsatz aus der technischen Leistung (TL Tarmed) können dann die Praxiskosten für Personal, Miete, Unterhalt etc. gedeckt werden. Ist ein Arzt noch zusätzlich für Administration und Personal verantwortlich, kann ihm diese Mehrleistung mit einer zusätzlichen pauschalen Entschädigung gutgeschrieben werden.

Kostenseitig können mit einer geeigneten Buchhaltung die persönlichen Kosten des Arztes wie Fahrzeug-, Weiterbildungs- oder auch Repräsentationskosten separat erfasst und bei der definitiven Lohnberechnung in Abzug gebracht werden.

Die definitive Lohnberechnung kann etwa wie folgt aussehen:

#### Mögliche Lohnberechnung in einer Praxis AG

Arztleistung Tarmed gemäss Auswertung Praxissoftware	260 000 CHF
Entschädigung für Verantwortung Personal und Administration	+ 24 000 CHF
Verbuchte Fahrzeug- und Repräsentationskosten	- 15 000 CHF
Ausserordentliche Fortbildung	- 12 000 CHF
<b>Bruttolohn Arzt</b>	<b>257 000 CHF</b>
Akontozahlungen unter dem Jahr (12 x 20 000 CHF)	- 240 000 CHF
<b>Nachträgliche Lohngutschrift/Bonus</b>	<b>17 000 CHF</b>

Der verbleibende Gewinn der Praxis AG kann als Dividende ausgeschüttet werden. Diese unterliegt einer tieferen Besteuerung und des Weiteren müssen auf der Dividende keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden. Betreffend Lohn- und Dividendenverhältnis verweisen wir auf die Ausgabe 01/20 von MEDIZIN & ÖKONOMIE.

### **Fazit**

Sowohl bei der Praxisgemeinschaft mit selbstständigen Ärzten als auch bei der Praxis AG mit angestellten Ärzten ist es nicht möglich, die Kosten auf den Franken genau aufzuteilen oder die Löhne vollständig korrekt zu berechnen. Vielmehr handelt es sich dabei um Annahmen, die die tatsächlichen Verhältnisse möglichst genau wiedergeben sollen. Die Verteilung der Kosten respektive die Berechnung der Löhne sind ausserdem über mehrere Jahre hinweg als Ganzes zu betrachten. So kann es sein, dass in einem Jahr Arzt A vielleicht etwas besser gestellt wird als Arzt B, dafür hat dann im darauffolgenden Jahr Arzt B einen Vorteil.

Die finanziellen Aspekte in einer Gruppenpraxis dürfen zudem nicht überbewertet werden. Gerade so wichtig wie diese ist die gute Zusammenarbeit mit den Praxispartnern und dem Praxispersonal.



### **Herbert Bühlmann**

**Mandatsleiter Treuhand, Steuern,  
Recht und Vorsorge mit Spezialgebiet  
Ärzte, Einzel- und Gruppenpraxen**

*Betriebsökonom FH,  
dipl. Wirtschaftsprüfer*

---

Truvag Treuhand AG  
Leopoldstrasse 6  
6210 Sursee  
041 818 77 77  
herbert.buehlmann@truvag.ch  
www.truvag.ch